

Ausführungsrechten. Für die Ein- und Ausfuhr von Büchern und Noten ist die Annahme sicher unrichtig, wie die nachfolgenden amtlichen Daten über die deutsche Ein- und Ausfuhr an Büchern und Noten zeigen:

	Bücher.	
	Januar—Juni 1926	Januar—Juni 1925
Einfuhr	15 143 dz	12 085 dz
Ausfuhr	29 947 dz	30 954 dz
	Musikalien.	
	Januar—Juni 1926	Januar—Juni 1925
Einfuhr	807 dz	1 024 dz
Ausfuhr	5 173 dz	5 840 dz

Die deutsche Ausfuhr ist also zweimal bzw. fünfmal so groß als die Einfuhr.

Betrachtet man die Ein- und Ausfuhrzahlen den einzelnen fremden Ländern gegenüber, so zeigt sich allerdings, daß die Büchereinfuhr aus Frankreich nach Deutschland größer ist als umgekehrt. Die Notenausfuhr von Deutschland nach Frankreich übertrifft jedoch die von Frankreich nach Deutschland bei weitem, und das Verhältnis würde noch günstiger sein, wenn die Werke Richard Wagners fünfzigjährigen Schutz genießen würden.

Für alle anderen Länder übertrifft unsere Ausfuhr die Einfuhr sowohl hinsichtlich der Bücher wie hinsichtlich der Noten in beträchtlichem Maße.

Soweit die Zuverlässigkeit des Rechtsschutzes in den einzelnen Verbandsstaaten in Frage kommt, glaube ich die Verhältnisse einigermaßen beurteilen zu können.

Voigtländer ist der Ansicht, daß wohl ein Ausländer bei deutschen Gerichten Schutz fände, nicht aber ein Deutscher im Ausland. Er schreibt unter anderem:

»Wir sind ja auch beim Rechtsschutz so tugendhaft. Wenn ein Franzose oder Italiener oder Engländer oder U.-S.-Amerikaner einen Deutschen wegen irgendeines Verstoßes belangen will, so kann er sicher sein, unter den deutschen Rechtsanwälten viele und unter diesen die besten zu finden, die es sich zur besonderen Ehre anrechnen, ihn vor Gericht zu vertreten. Und die deutschen Gerichte nehmen sich grundsätzlich des Ausländers mit derselben Gewissenhaftigkeit an als seines deutschen Prozeßgegners, also auch, was sehr ins Gewicht fällt, mit einstweiligen Verfügungen! Der Ausländer kann also in Deutschland unbeforgt auch geldlich geringfügige oder rechtlich schwierige Streitsachen anhängig machen. Kann sich in Frankreich der »Boche« oder in England der »Foreigner« der gleichen Unparteilichkeit versehen? Kann ein Deutscher in irgendeinem anderen Verbandsstaate, etwa in den Ländern Haiti, Liberia, Marokko, Polen, Tschechoslowakei, Tunis oder in einem der großen Länder oder in den Vereinigten Staaten vernünftigerweise eine Urheberrechtsklage wagen? Ich fürchte, allein der jenseitige Rechtsanwalt fordert mehr Vorschuß, als die Klage einbringen kann. Der Deutsche wird also in der Regel leiden lernen, ohne zu klagen, mit Ausnahme vielleicht hier und da ganz schwerer und ganz klarer Rechtsverletzungen. Dann mag er vielleicht im Sinne Wilhelm Buschs handeln: »Wenn man es nur versucht, so geht's; das heißt mitunter, doch nicht stets.«

Für den Deutschen enthält also die Berner Übereinkunft festes, ihn bindendes Recht. Für die anderen bedeutet sie wenig mehr als den erhobenen Finger, von dem sich nur die Gewissenhaften abhalten lassen, zu ernten, wo sie nicht gesät haben.

Ich habe andere Erfahrungen gemacht. In den letzten zwei Jahren habe ich für deutsche Verlagsfirmen etwa 200 Klagen gegen ausländische Buch- und Musikalienhändler geführt, und zwar in aller Herren Ländern, wo überhaupt deutsche Bücher und Noten gekauft werden. Es handelte sich allerdings vorwiegend um Klagen aus Kaufverträgen, nur zum kleinen Teile um reine Urheberrechtsverletzungen. In allen Fällen habe ich mich zur Durchführung dieser Prozesse ausländischer Rechtsanwälte bedient — jeweils am Wohnsitz des Schuldners —, mit deren Erfolgen ich bis auf verschwindende Ausnahmen durchaus zufrieden war. Die Erledigung der Sachen dauerte kaum viel länger, als sie in Deutschland auch gedauert hätte — den Zeitaufwand für die Instruktion,

beispielsweise nach Japan, darf man ja nicht in Ansatz bringen —. In vielen Fällen gelang es den auswärtigen Kollegen, die Angelegenheit schon vor Einreichung der Klage zu ordnen.

Kein einziger dieser ausländischen Rechtsanwälte hat vor Übernahme der Sache einen Anwaltskostenvorschuß gefordert. In 90 von Hundert der Fälle erfolgte die Kostenberechnung erst nach Beendigung des Prozesses. In den restlichen länger dauernden Sachen wurde während des Prozesses um einen Vorschuß — nicht höher als 10% der Klagsforderung — gebeten. Ja, in drei Fällen haben die ausländischen Kollegen — es handelt sich um englische Anwaltsbüros — erklärt, daß sie sich erlaubt hätten, in Anbetracht der geringen Höhe des Objekts von einer Kostenberechnung überhaupt abzusehen! So sieht also die Behandlung des »Foreigners« in Wirklichkeit aus!

Die Korrespondenz habe ich meinerseits prinzipiell in deutscher Sprache geführt, die überall verstanden wurde, sei es in Südamerika, sei es in den englischen Kolonien. In einigen Fällen sprachen die betreffenden Anwälte ihre Genugtuung aus, weltberühmte deutsche Verlagsfirmen vertreten zu können.

Um so peinlicher war es mir, als mir ein ausländischer Kollege in einer Nachdrucksache erklärte, er sei natürlich gern bereit, unsere Interessen zu vertreten, unsere Position gewinne nur nicht gerade dadurch, daß wir Deutschen auf diesem Gebiete selbst Piraterie trieben, sozusagen gesetzlich gesicherte Piraterie.

So heißt das nämlich in der rauhen Wirklichkeit, was Voigtländer etwas euphemistisch mit den Worten Osterrieths andeutet: »Vom Standpunkt des internationalen Rechts aus gelten diejenigen Länder mit kürzerer Frist als Nachdrucksländer, wie sehr man auch sonst im Inlande bestrebt sein möge, den Gedanken des geistigen Eigentums hochzuhalten.«

Soviel über die ausländischen Anwälte, deren Ehrenrettung mir Bedürfnis war. Aber auch die ausländischen Gerichte sollen nach Voigtländers Ansicht einen weniger zuverlässigen Rechtsschutz gewähren als die deutschen. Für manchen kleinen Staat trifft dies gewiß ohne weiteres zu. Es haben auch nicht alle Prozeßrechte ein so entwickeltes Einstweiliges-Verfügungs-Verfahren wie das deutsche, auf das gerade bei Urheberrechtsprozessen sehr viel ankommt. Aber auch hier könnte sich leicht eine verhängnisvolle Überschätzung der deutschen Rechtspflege offenbaren. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf die gewiß unvoreingenommene Kritik des deutschen Zivilprozeßrechtes durch russische Rechtsgelehrte hinweisen, die in den Jahren 1919 und 1920 die Woge der Emigration nach Berlin verschlug, und die hier Muße und Gelegenheit zum theoretischen und praktischen Studium des deutschen Prozeßrechtes fanden. Also auch hier ein Fragezeichen!

Somit scheint mir weder die eine noch die andere Voraussetzung Voigtländers — weder die verschiedener Wirtschaftskräfte noch die verschiedener Rechtsverhältnisse — vorzuliegen.

Wogegen ich mich aber ganz besonders wenden möchte, das ist die Art und Weise, in der Voigtländer vor »Erfüllungspolitik« gegenüber Franzosen und Belgiern, vor dem »Sirenen- gesang« der Internationalisten, vor einem »geduckten und unterwürfigen Wesen« der deutschen Vertreter auf der römischen Konferenz glaubt warnen zu müssen. Ich meine, zu solcher Betrachtungsweise liegt kein Grund vor, und sie wird den Leuten, die aus rechtlichen Gründen für die Schaffung einer einheitlichen Schutzfrist eintreten, nicht gerecht. Was in Deutschland in den letzten Jahren auf den Gebieten des internationalen Rechtes geschehen ist, beispielsweise in der Schiedsgerichtsfrage, das hat mit Erfüllungspolitik aber auch nicht das geringste zu tun. Die sogenannte Erfüllungspolitik der deutschen Regierungen seit der Revolution bewegte sich auf ganz anderen, namentlich politischen und wirtschaftlichen Gebieten.

Es ist kein gutes Zeichen für das Niveau der Auseinandersetzungen, daß sich beispielsweise Dr. Herder-Dorneich am Eingang seines Artikels vom 6. Juli (Börsenblatt Nr. 154) besonders verteidigen muß, weil »man sich heute einer Mißdeutung aussetzt, sobald man es unternimmt, internationale Rücksichten gelten zu lassen«.